

## Johann von MARENHOLZ (MAHRENHOLTZ, MARENHOLT)

geb. ca. 1617 Wichte bei Berum (?)

gest. 21.7.1651 Wittmund

Regierungs- und Geheimer Rat, Drost

luth.

*(BLO III, Aurich 2001, S. 282 - 285)*

Johann von Marenholz' Vater, Eberhardt von Marenholz, stammt aus lüneburgischem Adel und mußte „wegen Mißthat“ (Blum) das Land verlassen. Das völlig überschuldete väterliche Gut Groß-Schwülper bei Braunschweig verkaufte er zusammen mit seinen Geschwistern 1604. Etwa 1602 heiratete er Enna Aldringa von Nesse zu Wichte bei Berum, die einem der alten ostfriesischen „Herschoppen“-Geschlechter angehörte, also zwischen Adel und Bürgertum bzw. Großbauerntum stand. Auf diesem Sitz der Aldringa in Wichte lebte das Paar mindestens noch 1613; am 12. April dieses Jahres nämlich bittet Eberhardt von Marenholz Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg um Unterstützung beim Bremer Domkapitel, damit er die beiden Meierhöfe in Arle und die Rüschnage in Pacht erhält, „wovon meine Residents nicht weit gelegen“. Später wurde Eberhardt von Marenholz oldenburgischer Vogt in Schwei in der Wesermarsch. Er hatte Beziehungen zu höchsten Kreisen, wie bei der Taufe seiner jüngsten Tochter Elisabeth am 4. April 1620 deutlich wird, bei der u.a. der oldenburgische Graf und die Gräfin als Paten fungieren. In den Kirchenbüchern von Schwei, die seit Mai 1619 überliefert sind, taucht Eberhardt von Marenholz von Anfang an immer wieder als Pate auf. In Schwei starb er auch am 1. November 1633 und wurde im Chor der Kirche begraben. Die Witwe blieb mit den vier Kindern noch bis mindestens Januar 1635 (letzter Kirchenbucheintrag) in Schwei wohnen. Johann von Marenholz war der einzige Sohn seiner Eltern; daneben gab es noch die Töchter Anna Margaretha (gest. 1666 an der Pest), Catharina Sophie (gest. vor 1652) sowie als jüngste Elisabeth (get. 4.4.1620 in Schwei, gest. 1665 an der Pest). Johann immatrikulierte sich im August 1637 an der Universität Rostock und am 6. März 1639 in Groningen, diesmal mit dem Beinamen „Frisius“. Daraus läßt sich schließen, daß er um 1617 in Wichte geboren wurde. 1640 ist er in Paris, „umb seine Adelichen sitten Vndt Tugendt zu Lehren“ (so im Testament der Schwester Elisabeth).

Danach bewarb er sich in ostfriesische Dienste und wurde Hofmeister des jungen Grafen Enno Ludwig, welcher zu seiner Bildung nach Den Haag geschickt worden war. Bei einem gemeinsamen Besuch in Aurich lernte Marenholz Elisabeth von Ungnad (1614-1683) kennen. Sie war die Tochter eines böhmischen Adligen, der wegen seiner antihabsburgischen protestantischen Haltung Österreich hatte verlassen müssen und sich in Emden niedergelassen hatte. Er entstammte einem angesehenen Geschlecht, war aber mittellos und hatte als einziges Kapital die beiden schönen Töchter Eva und Elisabeth mitgebracht. Der Sohn verblieb in Wien und sollte am dortigen Hof nach Marenholz' Tod eine advokatorische Rolle für seine Schwester spielen. Elisabeth von Ungnad kam an den Oldenburger Hof und wurde dort 1632 die Mätresse des Grafen Anton Günther, dem sie 1633 einen Sohn (Anton I. von Aldenburg, 1633-1680) gebar. Nach der Heirat Anton Günthers 1635 war Elisabeth nach Ostfriesland zurückgekehrt und hielt sich am Auricher Hof auf, wo sie sich mit der Gräfin Juliane eng befreundete.

Die Verbindung zwischen Elisabeth von Ungnad und Marenholz, die möglicherweise einen

oldenburgischen Hintergrund hat, mißfiel dem Grafen Ulrich II., der überhaupt an den Freundinnen und Freunden seiner Frau wenig Freude hatte. Er entließ Marenholz als Hofmeister seines Sohnes, versorgte ihn aber, auf Zureden der Gräfin, mit der Stelle eines Drostens zu Berum (Bestallungsurkunde vom 27.7.1646). 1646 heiratete Marenholz Elisabeth von Ungnad, „welche im gestreueten Haar und mit einer Crone von Diamanten zu Lehr als Braut ist zur Kirche gefahren“ (Bluhm). Als Graf Ulrich Anfang November 1648 starb und seine Witwe die vormundschaftliche Regierung übernahm, wurde deren Freundeskreis zum Küchenkabinett, das an der gräflichen Regierung vorbei wirtschaftete, aber von der Sache wenig verstand. Die Gräfin war ohnehin „mehr zum Spazierenfahren und Reiten, als zu ernstlichen Sachen geneigt“ (Bluhm), und das war auch das Bedürfnis ihres lebenslustigen Kreises. Die drängenden Probleme des Landes – Einquartierung hessischer Truppen, maroder Zustand der Deiche, innere Spaltung, Schulden – blieben unerledigt liegen. Die Stände weigerten sich, die vormundschaftliche Regierung anzuerkennen, Emden stellte die jährlichen Zahlungen für die Vorstädte ein. „Es herrschte nun in der Grafschaft eine völlige Anarchie“ (Wiarda). Hinzu kam, daß auch innerhalb des Hofes, von Seiten der Räte und des Kanzlers, das vormundschaftliche Regiment auf Widerstand stieß.

Die Gegner konnten den jugendlichen Thronfolger Enno Ludwig, der sich am Wiener Hof aufhielt, auf ihre Seite ziehen. Er kehrte schließlich am 10. Mai 1651 nach Aurich zurück, inzwischen durch kaiserliche Ernennung zum Kammerherr und Reichshofrat juristisch für volljährig erklärt. Daß Enno Ludwig, wie der Zeitgenosse Ulrich von Werdum über ihn sagt, ein Fürst von schnellem Urteil war, bewies er gleich zu Beginn seiner Amtszeit mit gerade achtzehneinhalb Jahren. Er glaubte, der notorischen Schwäche seines regierenden Hauses durch eine energische Tat aufhelfen zu müssen, und da er sich an seiner Mutter nicht vergreifen konnte, wurde Johann von Marenholz das Opfer. Dieser wurde sofort verhaftet, und es wurde ihm ein kurzer Prozeß gemacht, bei dem das Todesurteil von vornherein feststand. Der Richter war zugleich Ankläger, das willkürlich zusammengesetzte Gericht tagte nicht in ordentlicher Sitzung, sondern sozusagen privat, auch bei Nacht. Die Geständnisse, vor allem das entscheidende, aber damals so wenig wie heute justiziable des außerehelichen Beischlafs mit der Gräfin, wurden durch wiederholte Androhung der Folter und persönliche Konfrontierung mit dem Scharfrichter erpreßt bzw. durch das Versprechen von Gnade entlockt. Die schriftliche Formulierung des Urteils schließlich ist nach Form und Inhalt in höchstem Maße dubios. Nach geltendem Recht der Zeit war es ein irreguläres Verfahren, was Enno Ludwig offensichtlich nur zu bewußt war. Daß er und sein Gericht das Licht der Öffentlichkeit scheuten, daß die Verhandlungen nicht in ordnungsgemäßer Sitzung, sondern geheim und bei Nacht stattfanden, daß die Exekution mit Hast ins Werk gesetzt wurde, daß sie nicht wie üblich öffentlich, sondern unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollzogen, daß die Leiche nächtens in Wittmund verscharrt wurde, daß Enno Ludwig schließlich die Prozeßakten nicht herausgeben wollte und seine Nachfolger sie sekretierten – alles das deutet auf ein schlechtes Gewissen, was schon den Zeitgenossen nicht entging. Durch das *fait accompli* konnte das Einschreiten des Kaisers, das Elisabeth von Ungnad mit Hilfe ihres Bruders in Wien veranlaßte, das Leben des Johann von Marenholz nicht mehr retten. Enno Ludwig hatte sich aber noch jahrelang mit einem Prozeß beim Reichshofrat wegen Rechtsmißbrauchs herumzuschlagen, den er sich erst 1655 und nur mühsam mit einem Vergleich vom Halse schaffen konnte. In der ostfriesischen Literatur wird der Fall Marenholz als Justizirrtum verbucht. Er war aber durchaus etwas anderes: Marenholz mußte auf dem Altar der ostfriesischen Staatsräson sein Leben lassen, was nur notdürftig justizmäßig verkleidet wurde. Er war ein Menschenopfer, dem Leviathan dargebracht.

Johann von Marenholz wurde auf dem Saal der Burg zu Wittmund mit dem Schwert enthauptet. Da er in seiner Heirat mit Elisabeth von Ungnad nun die Ursache seines Unglücks sah, änderte er am Tag vor seinem Tode noch sein Testament zugunsten seiner Mutter, die in zeitgenössischen Quellen als eine fromme und rechtschaffene Frau geschildert

wird. Im Verlauf des Reichshofrat-Prozesses wurde dem Grafen vom Kaiser 1652 befohlen, die Leiche wieder ausgraben und ehrenvoll im mütterlichen Erbbegräbnis in der Kirche von Hage beisetzen zu lassen. Das geschah und verursachte prompt eine Spukgeschichte, die, weil es ausgerechnet der Hager Pastor Abelius war, der sie unter die Leute brachte, „von vielen als eine evangelische Wahrheit geglaubt“ wurde (Wiarda).

Daß Johann von Marenholz ein Mensch mit seinen Schwächen war, sicher aber nicht der charakterlose Schuft und todeswürdige Verbrecher, als den ihn sein Ankläger und Richter um eines politischen Kalküls willen gesehen haben wollte, bezeugt der übermäßiger Sympathien gewiß unverdächtige Reinhold Bluhm, der die Affäre aus nächster Nähe miterlebte und Marenholz wohl schon seit der gemeinsamen Studienzeit in Rostock persönlich kannte. Nach seinem Urteil war dieser „wolgestalt, sprachsam, höfflich, guten Verstandes, hatte einige doch nicht sonderl. Wissenschaft, redete Frantzösisch. Sein Glück würde ihn wol gesucht haben, hätte er nicht die Armuth so sehr gescheuet, daß er sagte: Er müste ein reiches Weib haben, hätte sie gleich nur ein Auge! Diß Lockbrod hat ihn in Unglücks-Stricke gezogen.“

Quellen: Kirchenbuch der Kirchengemeinde Schwei; Bestallungsurkunde zum Drost von Berum (StAA, Dep. 53, Nr. 4 c); Schreiben des Eberhardt von Marenholz an Herzog Friedrich vom 12.4.1613 (Abschrift im Nachlaß Möhlmann, Nieders. Landesbibliothek, MS XXII 1413 d, S. 194-195); Landschaftsbibliothek, Aurich, Abt. Familienkunde, LOK „Marenholz“; Des Herrn Geheimen Raths Reinhold Blumen Nachricht von seinen Bedienungen, und was zu seinen Zeiten in Ostfriesl. zu Hofe sich begeben, in: Der Wanderer, eine ostfriesische Wochenschrift, 1830, S. 94-96, 100-102, 108-110, 117-119, 125-126, 131-134, 140-141 (auch in: Ostfriesisches Monatsblatt für provinzielle Interessen 7, 1879, S. 337-350); Auszug aus dem Groninger ‚Album Academicum‘, in: ebd., S. 391-407; Die Matrikel der Universität Rostock, III. Ost. 1611 – Mich. 1694, hrsg. von Adolph H o f m e i s t e r, Rostock 1895; Mathilde I t e s, Testament des Johan von Marenholt vom 20.7.1651, in: Quellen und Forschungen zur ostfriesischen Familien- und Wappenkunde 17, 1968, S. 11-13; d i e s., Testament der Enna Aldringa von Nesse vom 20.10.1652, in: ebd., S. 13-16; d i e s., Testament der Elisabeth von Marenholtz vom 19.9.1665, in: ebd., S. 16-18; d i e s., Aldringa, in: ebd., S. 19-22; Gelegenheitsfund betreffend die Familie Mahrenholz und Nesse, in: ebd. 22, 1973, S. 112; schriftl. Auskunft vom StA Oldenburg und von Frau Gretje Schreiber, Böblingen.

Literatur: Christian F u n c k, Ost=Friesische Chronick, T. 6, Aurich 1786, S. 164-174; Tileman Dothias W i a r d a, Ostfriesische Geschichte, Band 5, Aurich 1795, S. 4-19, 61-79; Heinrich R e i m e r s, Der Stammsitz der Familie von Wicht, in: Heim und Herd. Beil. zu Ostfriesischer Kurier, 1937, Juli; d e r s., Marenholz' ostfriesische Verwandtschaft, in: Ostfriesland. Mitteilungsblatt der Ostfriesischen Landschaft und der ostfriesischen Heimatvereine, 1950, H. 4, S. 31-36; Louis H a h n, Der Marenholz-Prozeß, in: Jahrbuch der Ges. für bildende Kunst und vaterländ. Altertümer zu Emden 27, 1939, S. 1-105; Joseph K ö n i g, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses (Veröffentlichungen der Nieders. Archivverwaltung, 2), Göttingen 1955, S. 479-484; Hans F r i e d l, Ungnad, Elisabeth Freiin von, in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, hrsg. von H. Friedl u.a., Oldenburg 1992, S. 763-765; Walter D e e t e r s, Juliane <Gräfin von Ostfriesland>, in: BLO 2, S. 195-196.

*Martin Tielke*